

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG**

## **Teil I: Bedingungen für Einzel- und Gruppenteilnehmer bzw. Firmenkunden**

### **1. Teilnahmebedingungen**

#### **1.1. Teilnahmeberechtigung**

Privatpersonen sind nur teilnahmeberechtigt, wenn die Trainingsgebühr im Voraus bezahlt bzw. ein für die Trainingsform berechtigender Gutschein spätestens zum Trainingsbeginn vorgelegt wurde.

#### **1.2. Gültiger Führerschein**

Die Teilnahme ist nur Inhabern mit einer für das Trainingsfahrzeug gültigen Fahrerlaubnis gestattet.

Die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG kann verlangen, dass die Fahrerlaubnis vor Beginn der Veranstaltung vorgezeigt wird. Fahrerlaubnisinhaber des Modells „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ dürfen nur gemeinsam mit einer jeweils berechtigten begleitenden Person am Training teilnehmen.

#### **1.3. Eigenes Fahrzeug/Mietfahrzeug**

Für unsere Veranstaltungen nutzen die Teilnehmer ihre eigenen Fahrzeuge. Sind Halter und Teilnehmer nicht identisch, hat der Fahrer eine Einverständniserklärung des Halters zur Teilnahme an der Veranstaltung vorzulegen. Der Teilnehmer ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs selbstverantwortlich. Eine Überprüfung des Fahrzeugs durch die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG findet nicht statt. Das Trainingsfahrzeug muss zum Straßenverkehr zugelassen und ordnungsgemäß versichert sein. Auf Wunsch und nach vorheriger Anmeldung werden den Teilnehmern auch Fahrzeuge zur Verfügung gestellt (siehe Ziffer 4.).

#### **1.4. Zu beachtende Vorschriften**

Auf dem gesamten Gelände der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO).

Ohne Erlaubnis des Trainers darf die Fahrbahn nicht betreten werden.

Die für den Veranstaltungsort geltende Platz- und Betriebsordnung ist zu beachten.

#### **1.5. Diszipliniertes Verhalten**

Der Teilnehmer hat sich während der Veranstaltungen auf dem gesamten Gelände der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG diszipliniert zu verhalten.

Insbesondere sind die Anweisungen der Trainer uneingeschränkt zu befolgen.

#### **1.6. Alkohol-, Drogen- und Medikamentenverbot**

Während der Teilnahme an allen fahraktiven Veranstaltungen gilt absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Die Teilnahme unter Einfluss von Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen könnten (siehe Beipackzettel der Medikamente) ist streng untersagt.

### **1.7. Winterreifen**

Bei winterlichen Witterungsverhältnissen sind Winterreifen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

### **1.8. Gurtpflicht**

Während der fahrpraktischen Teile der Veranstaltungen besteht Gurtpflicht.

### **1.9. Mitnahme von Begleitpersonen**

Die Mitnahme von Begleitpersonen ist kostenpflichtig und nur nach vorheriger Anmeldung bei der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG gestattet.

Fahrerlaubnisinhaber des Modells „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ dürfen nur gemeinsam mit einer jeweils berechtigten begleitenden Person am Training teilnehmen. Begleitpersonen nehmen nicht aktiv an der Veranstaltung teil! Personen unter 16 Jahren dürfen nicht zum Training mitgebracht werden.

### **1.10. Motorradschutzbekleidung**

Teilnehmer von Motorradveranstaltungen verpflichten sich, komplette Motorradschutzbekleidung, sowie einen nach der StVZO zugelassenen Integralhelm (keinen Jethelm), Motorradhandschuhe und Motorradstiefel zu tragen.

Die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG behält sich vor, den Teilnehmer bei unsachgemäßer Bekleidung von der Veranstaltung auszuschließen.

### **1.11. Mitnahme von Tieren**

Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

## **2. Vertragsabschluss**

### **2.1. Allgemein**

Mit der Anmeldung bieten Sie uns den Abschluss des Veranstaltungsvertrages verbindlich an.

### **2.2. Anmelder**

Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per Onlinebuchung erfolgen. Die Anmeldung durch den Anmelder erfolgt auch für alle, in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine dahingehende Verpflichtung ausdrücklich übernommen hat.

### **2.3. Annahme**

Der Vertrag kommt mit unserer Annahme, die keiner bestimmten Form bedarf, zustande. Bei Vertragsabschluss oder unmittelbar danach erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung per Email oder auf dem Postweg.

### **2.4. Angebotsänderung**

Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt Ihrer Anmeldung ab, so haben wir Ihr Angebot nicht angenommen, sondern bieten Ihnen den Vertragsabschluss zu von der Anmeldung abweichenden Bedingungen an. An unser Angebot sind wir zehn Tage gebunden. Stimmen Sie innerhalb dieser Zeit unserem Angebot nicht zu, können wir darüber anderweitig verfügen.

### 3. Preise und Zahlung

#### 3.1. Zahlungsbedingungen

Die Leistungen erfolgen laut aktuellem Angebot mit entsprechend ausgewiesener Bindung. Es gilt die vom der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG durch Internet, Prospekt oder Flyer veröffentlichte aktuelle Preisliste.

Die Zahlung muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung/Buchungsbestätigung erfolgen, bei kurzfristigeren Buchungen spätestens fünf Tage vor dem gebuchten Trainingstermin.

#### 3.2. Firmen- und Gruppenbuchung

Ab einem Buchungswert von mehr als 10.000,- EUR inkl. MwSt. gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 40% der Gesamtsumme sind als 1. Anzahlung nach Eingang der unterschriebenen Buchungsbestätigung als offene Rechnung mit 14 Tagen Zahlungsziel fällig.
- 40% der Gesamtsumme sind als 2. Anzahlung spätestens einen Tag vor Veranstaltungsbeginn eingehend auf unser Konto fällig. Auch hier wird eine offene Rechnung zwei Wochen vor der Veranstaltung mit 14 Tagen Zahlungsziel gestellt.
- 20% der Gesamtsumme zzgl. eventuell anfallender Restkosten für die Veranstaltung werden umgehend nach der Veranstaltung mit 14 Tagen Zahlungsziel in Rechnung gestellt.

### 4. Trainingsfahrzeuge

Trainingsfahrzeuge können von der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG nach Voranmeldung gegen zusätzliche Vergütung zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall gelten hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Fahrzeuge gesonderte Bedingungen, die dem Teilnehmer zusätzlich ausgehändigt werden.

### 5. Versicherungspaket

#### 5.1. Eigene Fahrzeuge des Teilnehmers

Die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG hat mit der HDI-Gerling Industrie Versicherung AG einen Rahmenvertrag geschlossen und bietet die kostenpflichtige Mitversicherung, für im Rahmen der Veranstaltungen auf dem Veranstaltungsgelände teilnehmende Teilnehmer und deren Fahrzeuge, wie im Folgenden unter 5. beschrieben Leistungen als Paketpreis an.

#### 5.2. Allgemeines

Durch die Mitversicherung innerhalb unseres Rahmenvertrages soll Ihnen mit unserem Versicherungspaket die Möglichkeit geboten werden, Ihre eigene Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung und/oder Vollkaskoversicherung bei einer etwaigen Kollision oder Unfall während der Trainingsdauer von Ersatzansprüchen frei zu halten und so eine Schadenbelastung und/oder die schadenbedingte Rückstufung Ihres eigenen Kraftfahrtvertrages zu verhindern. Der Storno- und Umbuchungskostenschutz gilt nur für Einzelbuchungen und nur sofern dieses Versicherungspaket schon mit der Buchung abgeschlossen wurde!

#### **5.2.1. Antrag auf Mitversicherung**

Ihr Antrag auf Mitversicherung im Sinne dieses Versicherungspaketes kann bei der Buchung (telefonisch, schriftlich oder bei der Onlinebuchung) aufgenommen werden, ist aber spätestens vor Trainingsbeginn mit Eintrag in die entsprechende Versicherungsliste und Entrichtung der Zusatzkosten verbindlich zu stellen. Die nachträgliche Mitversicherung nach Trainingsbeginn ist nicht zulässig.

#### **5.2.2. Geltungsbereich**

Die Mitversicherung gilt ausschließlich auf dem Betriebsgelände der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG. An- und Abfahrten zu oder von dem Betriebsgelände der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG und damit ursächlich in Verbindung stehende Schäden gelten über diese Mitversicherung als nicht versichert.

#### **5.2.3. Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Beginn Ihres Trainings und erlischt mit dessen Beendigung. Der Beginn Ihres Trainings ist grundsätzlich das vom Instruktor/Trainer angeordnete Befahren des ausgewiesenen Übungsplatzes und endet mit Verlassen des Übungsplatzes nach Abschluss des Trainings. Das vom Instruktor/Trainer angeordnete Verlassen des Übungsplatzes während des Trainings (z.B. gemeinsames Mittagessen, Schulungen etc.) unterbricht den Versicherungsschutz nicht.

Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit dem Verlassen des Betriebsgrundstückes der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG.

#### **5.2.4. Versicherte Fahrzeuge**

Die Mitversicherung bezieht sich auf zugelassene Fahrzeuge, die mit Einwilligung der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG zur Durchführung eines Fahrsicherheitstrainings verwendet werden. Konkret handelt es sich um folgende Fahrzeugarten:

PKW, Lieferwagen, LKW, Sattelzugmaschinen, Anhänger- und Wohnwagenanhänger, Wohnmobile, Omnibusse ohne Insassen (nur Fahrer).

#### **5.2.5. Deckungsumfang**

- a) Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung: Der Versicherer stellt Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch Ihres Fahrzeugs
  - a. Personen verletzt oder getötet werden,
  - b. Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
  - c. Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),
  - d. und deswegen gegen Sie oder den Versicherer Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.
  
- b) Vollkaskoversicherung: Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch ein versichertes Ereignis.



#### **5.2.6. Selbstbeteiligung**

Für die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung findet keine Selbstbeteiligung Anwendung.  
Für die Vollkaskoversicherung gilt ein Selbstbehalt von 500 EUR je Schadenereignis als vereinbart. Für die Teilkaskoversicherung gilt ein Selbstbehalt von 500 EUR je Schadenereignis als vereinbart.

#### **5.2.7. Höchstentschädigung**

- a) Im Rahmen der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung gilt eine Deckungssumme von 100 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden als vereinbart, je geschädigte Person max. 15 Mio. EUR.
- b) In der Vollkaskoversicherung ist die Entschädigungsleistung begrenzt auf
  - PKW , Wohnmobile 100.000 EUR
  - Lieferwagen, LKW, Gespanne mit Anhänger bzw. Wohnwagenanhänger
  - Sattelzugmaschinen, Omnibusse 150.000 EUR

#### **5.2.8. Fahrerschutz – nur für PKW**

Versichert sind Personenschäden (Gesundheitsschädigung) des Fahrers, wenn dieser beim Lenken des versicherten Kraftfahrzeugs durch einen Unfall verletzt oder getötet wird. Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Es gilt eine Integralfranchise von 5.000 € als vereinbart. Der Versicherer zahlt erst dann, wenn die vom Versicherer zu erbringende Entschädigungsleistung den im Rahmenvertrag/ Versicherungsschein vereinbarten Freiteil (Franchise) übersteigt. Übersteigt die vom Versicherer zu erbringende Entschädigungsleistung die vereinbarte Franchise, entfällt die Anrechnung des Freiteils.

Die Integralfranchise gilt je Schadenereignis und für jede versicherte Person gesondert.

Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis 15 Millionen EUR, unabhängig von der Anzahl verletzter Personen.

#### **5.2.9. GAP-Deckung - nur für geleaste oder finanzierte PKW und Lieferwagen**

Abweichend sonstiger Bestimmungen gilt die GAP-Deckung ausschließlich für am Training teilnehmende PKW und Lieferwagen.

Die GAP-Deckung (GAP = engl. für Lücke) schützt vor finanziellen Folgen nach einem Totalschaden oder nach Entwendung des Fahrzeugs. Die gegnerische Haftpflichtversicherung bzw. der eigene Kaskoversicherer erstattet in diesen Fällen in der Regel nur den Wiederbeschaffungswert. Die finanzielle Lücke zur Restforderung aus dem Leasing-/ Kreditvertrag schließt diese GAP-Versicherung.

Im Schadenfall sind der Leasing-/Finanzierungsvertrag, die Schlussabrechnung des Leasing-/ Kreditgebers sowie gegebenenfalls die Endabrechnung eines gegnerischen Haftpflichtversicherers dem HDI Gerling Industrieversicherung AG zu überlassen.

#### **5.2.10. Umweltschadenversicherung (USV)**

Abweichend von § 10AKB bestätigt der Versicherer Deckungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für die unter den Rahmenvertrag fallenden Einzelverträge auch für öffentlich rechtliche Ansprüche aus Schäden, die in Ausübung der beruflichen Tätigkeit der Versicherungsnehmerin an der Umwelt als Allgemeingut gemäß § 2 Ziffer 1 Umweltschadengesetz (USchadG) entstehen, wenn der Schaden durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeuges verursacht wurde.

#### **5.2.11. FlottenSchadenService**

Sofern vom Kunden gewünscht, übernimmt die HDI Industrie Versicherung AG im Rahmen des HDI FlottenSchadenService innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die logistische und fachliche Organisation von Unfallinstandsetzungen bei Karosserie- und/oder Lackschäden an Personen- und Lieferwagen bis zu einer Gesamtmasse von 3,5t des Kunden. Die Beauftragung der Partnerwerkstatt des HDI FlottenSchadenService zur Instandsetzung des beschädigten Fahrzeuges erfolgt ausschließlich im Namen und Auftrag des Kunden. Der Kunde erteilt der HDI Industrie Versicherung AG insoweit die notwendige Vollmacht. Mängelansprüche des Kunden bestehen ausschließlich gegenüber der beauftragten Partnerwerkstatt des HDI FlottenSchadenService.

#### **5.2.12. Nicht versicherte Schäden**

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben Schäden infolge Fahren unter Einfluss von Alkohol und/oder Drogen sowie Schäden die darauf zurückzuführen sind, dass Anweisungen des Trainers/Instruktur nicht beachtet werden, insbesondere vorsätzlich herbeigeführte Schäden. Dieses gilt ausdrücklich für die Einhaltung der angegebenen Übungs- und Rückfahrgeschwindigkeiten auf dem gesamten Veranstaltungsgelände.

#### **5.2.13. Anmeldung von Schäden**

Durch oder an dem teilnehmenden Fahrzeug entstandene Schäden sind dem Trainer sofort und unmittelbar am Veranstaltungstag zu melden, sowie schriftlich anzuzeigen. Spätere Schadensmeldungen, insbesondere nach Verlassen des Betriebsgrundstückes, werden nicht als Schadensfälle akzeptiert. Bei nicht fristgerechter Meldung von Schäden ist der Versicherer von seiner Ersatzleistung frei.

#### **5.2.14. Vertragsgrundlagen**

Der unter Ziffer 5. Versicherungspaket beschriebene Deckungsumfang stellt lediglich eine Kurzinformation dar.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Regelungen des Rahmenvertrages und insbesondere die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung der HDI-Gerling Industrie Versicherung AG, Stand 01.01.2009

Grundlage für die GAP-Deckung sind die „Besonderen Vereinbarungen zur GAP-Deckung für PKW und Lieferwagen“, Stand 01.01.2011

Grundlage für den Fahrerschutz ist der Rahmenvertrag „Fahrerschutz Industrie-Versicherung“ Stand 01.01.2011

Grundlage für die Umweltschadenversicherung ist der Rahmenvertrag „Umweltschadenversicherung“ Stand 01.01.2011

Grundlage für den FlottenSchadenService ist die „Vereinbarung über die Nutzung des HDI FlottenSchadenService“ Stand 01.01.2011

Die Vertragsgrundlagen sind im Internet unter <http://www.fsz-lueneburg.de/adac/preis-versicherungspaket.htm> einzusehen und liegen am Veranstaltungsort zur Einsichtnahme aus.

#### **5.2.15. Umbuchungs- und Stornokostenschutz**

Abweichend von den unter 6. genannten Storno- und Umbuchungsbedingungen enthält dieses Versicherungspaket auch einen Umbuchungs- und Stornokostenschutz für Einzelbuchungen, sofern das Versicherungspaket schon bei der Buchung abgeschlossen wurde.

Der Umbuchungs- und Stornokostenschutz ermöglicht es dem Einzelteilnehmer z.B. bei Krankheit, Fahrzeugdefekt oder kurzfristigen Terminen eine kostenfreie Umbuchung vorzunehmen.

Sofern das unter 5. beschriebene Versicherungspaket abgeschlossen wurde, hat der Einzelteilnehmer einmalig die Möglichkeit, bis zu 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei zu stornieren bzw. umzubuchen. Diese Rücktrittspauschale kann nicht nachträglich abgeschlossen werden. Gutscheine und Sonderaktionen sind von dieser Pauschale ausgeschlossen.

## **6. Umbuchungen oder Stornierung durch den Kunden**

Vor Beginn des Trainings/der Veranstaltung kann der Kunde seine Teilnahme stornieren. In diesem Falle kann die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG folgende Stornogebühren berechnen:

### **6.1. Einzelteilnehmer**

Die erste Umbuchung bis 21 Tage vor dem Trainingstermin ist kostenfrei. Für jede weitere Umbuchung berechnen wir eine Gebühr in Höhe von 20,- EUR inkl. Umsatzsteuer.

Stornierung zwischen dem 30. und 21. Tag vor Veranstaltungstermin 20% des Trainingspreises als Gebühr.

Stornierung/Umbuchung zwischen dem 20. und 10. Tag vor Veranstaltungstermin 50% des Trainingspreises als Gebühr.

Stornierung/Umbuchung ab 10 Tage vor Veranstaltungstermin 100% des Trainingspreises als Gebühr, außer nach Vorlage eines gültigen Attests.

Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dem Veranstalter sei ein geringerer Schaden als in den Stornobedingungen bezeichnet, entstanden.

Die Stornierung der Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Die Rechtzeitigkeit der Stornierung bestimmt sich nach deren Eingang bei der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG. Bei Nichtteilnahme ohne rechtzeitige Stornierung muss der volle Trainingspreis bezahlt werden.

Die Übertragung eines gebuchten Trainingsplatzes an einen von Ihnen benannten Ersatzteilnehmer ist ohne Stornokosten jederzeit möglich. Bei Nichtteilnahme an einem gebuchten Training entsteht kein Anspruch auf Erstattung der Trainingsgebühr. Gutscheine des ADAC Fahrsicherheitszentrums Hansa GmbH & Co. KG können nur vom Käufer storniert werden.

Das ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG behält sich das Recht vor, Veranstaltungen zu verschieben oder auch abzusagen, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde oder die Wetterverhältnisse eine Durchführung der Veranstaltung ohne Gefährdung der Teilnehmer oder der benutzten Fahrzeuge nicht zulassen.

## **6.2. Firmen- und Gruppenbuchung**

Stornierung ab dem 90. bis zum 61. Tag vor der Veranstaltung 50% des vereinbarten Preises als Stornogebühr.

Stornierung zwischen dem 60. und 31. Tag vor der Veranstaltung 80% des vereinbarten Preises als Stornogebühr.

Stornierung ab dem 30. Tag vor der Veranstaltung 100% des vereinbarten Preises als Stornogebühr.

Die erste Umbuchung ist bis 61 Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos möglich. Für alle weiteren Umbuchungen und Umbuchungen ab dem 60. Tag gelten entsprechend die oben genannten Stornierungsfristen und Gebühren.

## **7. Veranstaltungsabsage/-verlegung und Kündigung durch das ADAC FSZ Hansa/Lüneburg**

### **7.1. Veranstaltungsabsage/-verlegung**

Die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG behält sich vor, aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichterreichen der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl oder bei extremen Witterungsverhältnissen, Veranstaltungen abzusagen, abzubrechen oder mit Einverständnis der Teilnehmer auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen.

Bei Absage erstattet die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG die volle, bereits gezahlte Trainingsgebühr. Bei Verlegung in Absprache mit den Teilnehmern wird die Trainingsgebühr auf den Ersatztermin angerechnet. Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aus o.g. Gründen kann die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG für bereits erbrachte Trainingsleistungen eine angemessene Entschädigung in Höhe bis maximal des vertraglichen Gesamtpreises in Abzug bringen.

### **7.2. Kündigung durch das FSZ Lüneburg**

Die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG behält sich in folgenden Fällen vor, Teilnehmer von Veranstaltungen auszuschließen:

- a) Bei wiederholten groben Verstößen gegen die Anordnungen der Trainer (Instruktoren) oder die StVO, die geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden.
- b) Wenn der begründete Verdacht einer Fahruntüchtigkeit besteht, insbesondere durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Trainingsgebühr besteht in diesen Fällen nicht.

## 8. Leistungsstörungen

Die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen. Wir haften für Schäden, die dem Teilnehmer durch schuldhaftes Nichterfüllen der vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Schadensersatz ist hierbei für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Gesamtpreises beschränkt.

## 9. Haftung für Personen- und Sachschäden

### 9.1. Risiko

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass es sich bei allen Veranstaltungen insbesondere dem Fahrsicherheitstraining um Veranstaltungen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial handelt. Die Teilnahme an unseren Veranstaltungen inkl. den Fahrsicherheitstrainings erfolgen daher auf eigenes Risiko.

### 9.2. Haftung

Hat die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen für einen Sachschaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet das ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. und seine Erfüllungsgehilfen beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. haftet nicht für die durch Dritte zugefügten Personen- bzw. Sachschäden.

Ausgeschlossen ist zudem die persönliche Haftung für Schäden durch leichte Fahrlässigkeit der Eigentümer des Geländes auf dem das Training durchgeführt wird oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Schäden durch grobe Fahrlässigkeit, sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

## 10. Fotos und Filmmaterial

Die Teilnehmer und Mieter erklären ihr Einverständnis, dass die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Veranstaltungen aufzeichnet. Das ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. ist berechtigt unentgeltlich über dieses Material zu verfügen, insbesondere dieses zu Werbezwecken in Katalogen, Werbebroschüren, Faltblättern, im Internet oder ähnlichen Publikationen zu verwenden.

## 11. Datenschutz

Die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG erhebt und verarbeitet im erforderlichen Umfang gemäß Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Buchungen und Durchführungen von Veranstaltungen.

## 12. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit juristischen Personen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG.

## 13. Schlussbestimmungen

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dieses gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.

Sollte der Vertrag mit einem ausländischen Vertragspartner geschlossen werden, so findet auf das Vertragsverhältnis ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

## Teil II: Ergänzende Bedingungen für Fremdveranstaltungen und Vermietungen

### 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten ergänzend zu den o. g. Bedingungen für den Fall, dass das Gelände der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG von Fremdveranstaltern genutzt wird.

### 2. Versicherungsschutz

Der Mieter ist verpflichtet, für die von seiner Veranstaltung ausgehenden Gefahren geeignete Versicherungen, insbesondere eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und den Abschluss einer solchen Versicherung vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.

### 3. Preise und Leistungen

#### 1.1. Grundlage

Grundlage für die vertraglichen Leistungen ist die vom Mieter unterschriebene Buchungsbestätigung. Soweit zusätzlich angeboten, beinhaltet unsere Leistung nur bauseits vorrätige und vorhandene technische Leistungen, wie z.B. Strom, Modulgrößen und Anschlussstellen.

#### 1.2. Leistungen Dritter

Bei der Buchung herangezogene Prospekte Dritter wie z.B. Orts- oder Hotelprospekte sowie Informationen von Kooperationspartnern haben lediglich unverbindlichen Informationscharakter ohne Gewährleistung für den Inhalt.

#### 1.3. Handling-Fee

Fremdleistungen berechnen wir nach Vorlage der Originalrechnung mit 15% Handling-Fee.

### 4. Haftung für Personen- und Sachschäden

Bei einer Gelände-/Modulvermietung an Fremdveranstalter sind durch den Mieter oder deren Veranstaltungsteilnehmer verschuldete Sachschäden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG behält sich vor, selbst die erforderlichen Reparaturaufträge zu vergeben und dem Mieter die hieraus entstehenden Kosten zur Erstattung aufzugeben.

Der Mieter gewährleistet der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG, dass alle seine Teilnehmer, die während der Veranstaltung Fahrer eines Kraftfahrzeuges sind, eine gültige Fahrerlaubnis der jeweiligen Fahrzeugklasse besitzen.

### 5. Gewährleistung/Leistungsstörungen

#### 5.1. Mieterpflichten

Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Mieter verpflichtet, alles im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und den eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, dazu beizutragen, seine Beanstandungen unverzüglich unserem bei der Veranstaltung anwesenden Beauftragten bzw. dem Leistungsträger zur Kenntnis zu geben. Diese Personen sind von der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies innerhalb angemessener Zeit möglich und zumutbar ist. Der Mieter kann von unseren Beauftragten eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen oder eine Empfangsbestätigung seiner schriftlichen Beschwerde verlangen. Weitergehende Befugnisse, insbesondere zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen, haben weder unsere Beauftragten noch unsere Leistungsträger.

#### 5.2. Leistungen Dritter

Wir sind nicht verantwortlich für Leistungsstörungen bei Veranstaltungen Dritter, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Angebotsbeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich als Fremdleistung ausgewiesen sind. Insofern leistet die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG keine Gewähr, auch nicht bei Teilnahme eines von uns Beauftragten an solchen Veranstaltungen.

### 5.3. Minderung

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung unserer Leistungen können Sie eine entsprechende Herabsetzung des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises verlangen (Minderung), sofern Sie es nicht schuldhaft unterlassen haben, den Mangel anzuzeigen.

## 6. Stornierung oder Umbuchung durch den Mieter/Kunden

### 6.1. Stornogebühren

Bei Stornierung durch den Kunden werden folgende Gebühren fällig:

- Stornierung/Umbuchung ab dem 90. bis zum 61. Tag vor der Veranstaltung 50% des vereinbarten Preises als Stornogebühr.
- Stornierung/Umbuchung zwischen dem 60. und 31. Tag vor der Veranstaltung 80% des vereinbarten Preises als Stornogebühr.
- Stornierung/Umbuchung ab dem 30. Tag vor der Veranstaltung 100% des vereinbarten Preises als Stornogebühr.

### 6.2. Schadenhöhe

Dem Mieter bleibt es unbenommen den Nachweis zu erbringen, der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG sei infolge der Kündigung oder des Nichterscheinens ohne Kündigung kein Schaden oder wesentlich geringerer Schaden entstanden, als die in Ansatz gebrachten Stornopauschalen.

### 6.3. Frist

Maßgebend ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform. Für die Berechnung der Stornogebühr ist ausschlaggebend der Termin des ersten Veranstaltungstages um 00:00 Uhr.

### 6.4. Nichterscheinen

Erscheint der Veranstalter/Mieter nicht zum vereinbarten Veranstaltungstermin, ohne den Vertrag vorher wirksam gekündigt zu haben, wird mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt, die gesamte Summe gemäß Buchungsbestätigung in Rechnung gestellt.

### 6.5. Inanspruchnahme von Leistungen

Werden ab dem ersten Veranstaltungstag ohne vorherige Rücktrittserklärung vertraglich vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, ohne dass ein Fall von höherer Gewalt vorliegt, behalten wir den Anspruch auf den vollen vertraglich vereinbarten Preis.

### 6.6. Terminverlegung

Die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG behält sich das Recht einer Terminverlegung aus zwingenden Gründen bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn vor.

## 7. Haftung

Bei Fremdveranstaltungen/Vermietungen geht die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG kein Rechtsgeschäft mit den Veranstaltungsteilnehmern ein und ist somit frei von jeder Haftung aus der Geschäftsbeziehung von Fremdveranstalter und Teilnehmer. Wir instruieren den Mieter ausführlich hinsichtlich der Benutzung der Trainingsanlage. Der Mieter stellt die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG frei von allen Ansprüchen, die Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, insbesondere in Bezug auf Ankündigung, Organisation und Durchführung der Fremdveranstaltung geltend machen. Die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG haftet nicht für Schäden, die dem Mieter oder dessen Teilnehmern durch höhere Gewalt entstehen.

## 8. Verwendung des ADAC-Logos

Jegliche Verwendung des Namens sowie geschützter Kennzeichen des ADAC e.V. und der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG bedarf jeweils vorher der Vorlage bei der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG und deren schriftlicher Genehmigung.

## 9. Hospitality

Jede Form von Hospitality im Zusammenhang mit der vom Mieter durchgeführten Veranstaltung ist vorher mit der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG abzustimmen.

## 10. Weitere allgemeine Nutzungsbedingungen für Vermietungen

Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG für alle Vertragsverhältnisse, welche die Nutzung von Strecken, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG, (nachfolgend der „Nutzungsgegenstand“) durch einen Nutzer beinhalten.

### 10.1. Versicherungsbedingungen

#### 10.1.1. Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Der Veranstalter (= Mieter) muss gegenüber der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn den Nachweis erbracht haben, dass er für die Dauer der Veranstaltung eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen hat.

Der Veranstalter hat sich und alle Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, wegen seiner und ihrer gesetzlichen Haftpflicht für Schäden, die in Zusammenhang mit der Mitbenutzung stehen, in ausreichendem Maße zu versichern.

#### 10.1.2. Haftung

Der Veranstalter (= Mieter) haftet für die auf dem Gelände der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG verursachten Schäden in voller Höhe.

### **10.1.3. Unfallmaßnahmen**

Der Mieter hat bei Unfällen die Veranstaltung sofort zu unterbrechen und die Beauftragten der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG zu verständigen. Der Mieter hat die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG selbst bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen, etwaiger Zeugen, sowie die Versicherungsdaten der beteiligten Personen und Zeugen enthalten.

Die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG behält sich das Recht vor, nach einem Unfall die Veranstaltung sofort abzubrechen.

Der Mieter hat keinen Anspruch auf die Nachholung der versäumten Veranstaltungszeit, die durch einen Unfall bzw. Unfallmaßnahmen verursacht wurden.

## **10.2. Haftungsausschluss**

### **10.2.1. Teilnehmer des Mieters**

Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung der Teilnehmer. Der Mieter verpflichtet sich, nur solche Teilnehmer zur Veranstaltung zuzulassen, die vorher schriftlich auf ihre eventuell zustehenden Schadenersatzansprüche gegenüber der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG als Eigentümer des Grundstücks, der baulichen Anlagen und der Einrichtungen und ihren Erfüllungsgehilfen verzichtet haben. Ebenso verzichtet der Mieter selbst sowie seine Erfüllungsgehilfen auf ihm eventuell zustehende Schadenersatzansprüche gegenüber der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG.

### **10.2.2. Verzichtserklärung**

Der Mieter wird hiermit ermächtigt und verpflichtet, den jeweiligen Verzicht für die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG schriftlich anzunehmen.

## **10.3. Mietvoraussetzungen**

### **10.3.1. Befolgung von Anweisungen**

Den Anweisungen der Beauftragten der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG ist in jedem Fall Folge zu leisten.

### **10.3.2. Abstimmungsverpflichtung**

Der Mieter verpflichtet sich, alle innerhalb des Geländes der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG geplanten Veranstaltungsteile rechtzeitig vor der Veranstaltung mit den Beauftragten des ADAC Fahrsicherheitszentrum abzustimmen.

### **10.3.3. Lärmemissionsgrenzen**

Das Vorbeifahrgeräusch aller auf dem ADAC Fahrsicherheitszentrum fahrenden Fahrzeuge unter Vollast darf die Lärmgrenze von 92 dB nicht überschreiten.

### **10.3.4. Teilnehmerrauschluss**

Teilnehmer, die im Laufe einer Veranstaltung zum 2. Mal wegen Lärmüberschreitung auffallen, werden ohne Anspruch auf Rückerstattung der Kosten von der Veranstaltung ausgeschlossen.

#### **10.3.5. Emissionsüberwachung**

Zusätzlich zu einer permanenten Lärmmessanlage setzt die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG auch Beauftragte für mobile Lärmmessungen ein. Die im Tagesverlauf gemessene Lautstärke muss innerhalb der vorgegebenen Grenzen bleiben. Die aktuellen Werte werden laufend von Beauftragten der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. überprüft. Bei Überschreiten dieses Wertes wird die Veranstaltung dementsprechend früher beendet. Der Mieter hat dabei keinen Anspruch auf Reduzierung des Mietpreises oder Nachholen der versäumten Veranstaltungsdauer.

#### **10.3.6. Zulassungskriterien für Fahrzeuge**

Alle Fahrzeuge müssen technisch in Ordnung sein und dürfen keinen Öl- oder Flüssigkeitsverlust aufweisen.

Die Fahrzeuge müssen für den Straßenverkehr zugelassen sein und vollständig der STVZO entsprechen. Rote Nummern, Zoll-Kennzeichen und ausländische Zulassungen werden nicht anerkannt.

#### **10.3.7. Unterbrechung/Beendigung der Veranstaltung**

Im Falle der Nichteinhaltung der o. a. Bestimmungen (z.B. Überschreitung der Lärmgrenze, zu viele Fahrzeuge auf der Strecke etc.) ist dem Verursacher durch Anzeigen des Mieters sein Fehlverhalten zu signalisieren. Der Verursacher muss daraufhin SOFORT die Strecke verlassen und sich umgehend beim Veranstalter melden.

Bei Nichtbefolgen der Anweisungen wird die Veranstaltung durch den Vermieter unterbrochen.

Die dadurch versäumte Veranstaltungszeit wird nicht nachgeholt.

#### **10.3.8. Zulässige Fahrzeuge auf dem Rundkurs/Handlingkurs (Modul 10)**

Der Rundkurs der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG darf gleichzeitig von maximal 12 Motorrädern/Pkws befahren werden.

#### **10.3.9. Sicherungspersonal auf dem Rundkurs/Handlingkurs (Modul 10)**

Bei Anmietung der Rundstrecke/Handlingkurs (Modul 10) hat der Veranstalter für ausreichend Sicherungspersonal an der Strecke zu sorgen, um einen sicheren und reibungslosen Ablauf anderer Trainings oder Veranstaltungen, die nicht zu seiner Eigenen gehören, zu gewährleisten.

#### **10.3.10. Verantwortung des Mieters**

Von der Ersten bis einschließlich zur letzten Kontrollfahrt trägt der Mieter die volle Verantwortung für alle Vorkommnisse auf der benutzten Strecke und den benutzen Anlagen der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH. & Co. KG. Während dieser Zeit übernimmt die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH. & Co. KG für Ereignisse auf oder an der Strecke sowie für den Zustand der Fahrstrecke oder der dazugehörigen Einrichtungen keine Haftung.

Für das Räumen der Strecke ist allein der Mieter verantwortlich, ebenso für das Öffnen und Schließen von Haupt- und Nebentoren sowie Türen und Fenster vor und nach der Veranstaltung (sofern notwendig). Bei Benutzung weiterer Anlagen der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH. & Co. KG ist der Mieter grundsätzlich für diese Anlagen verantwortlich.

**10.3.11. Zulässige Geschwindigkeiten im Gebäude- und Parkplatzbereich**

Im Außenbereich (Haupt- und Nebengebäude, sowie auf allen Zufahrtswegen) ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

**10.3.12. Schutzbekleidung/Gurtpflicht**

Auf dem gesamten Gelände der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH. & Co. KG besteht zu jeder Zeit Helmpflicht bei Motorrädern. Jeder Motorradteilnehmer muss eine vollständige Motorradschutzbekleidung, Handschuhe, Stiefel sowie einen Integralhelm (kein Jethelm!) tragen. Bei Kraftfahrzeugen besteht Gurtpflicht.

**10.3.13. Rückgabe**

Die genutzten Strecken und Räume sind bis spätestens 2 Stunden nach dem offiziellen Ende der Veranstaltung aufgeräumt, d. h. im vor der Übergabe herrschenden Zustand zu übergeben. Die angemieteten Strecken und Räume sind besenrein zu verlassen.

Bei Missachtung dieser Regelung werden im Nachhinein anfallende Reinigungskosten dem Mieter umgehend in Rechnung gestellt.

**10.3.14. Beschädigungen**

Beschädigungen an Rundkursen, Fahrtrainingsmodulen, Kiesbetten, Einzäunungen, Leitplanken und anderen Anlagen, die bei der gemeinsamen Kontrollfahrt nach der Veranstaltung ermittelt werden, stellt die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH. & Co. KG dem Mieter in Rechnung.

**10.3.15. Beschaffenheit der Flächen**

Die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung für die Beschaffenheit der genutzten Strecke und Module.

**10.3.16. Catering**

Die Catering-Rechte im Hause der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH. & Co. KG liegen bei der Fa. Citrus Catering. Anfragen zum Thema Catering sind zu richten an:

Citrus Catering, Oliver Lukas, ADAC Straße 1, 21409 Embsen oder telefonisch unter 04134/907-938.

Jeglicher Verkauf von Speisen und Getränken im Veranstaltungsbereich bzw. auf dem Gelände des ADAC Fahrsicherheitszentrum ohne vorherige Genehmigung durch die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH. & Co. KG ist nicht gestattet.

**10.3.17. Hospitality**

Jegliche Form von Hospitality des Mieters oder der Teilnehmer muss im Vorfeld der Veranstaltung mit der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH. & Co. KG abgestimmt werden.

**10.3.18. Nutzung von weiteren Flächen**

Der Auf- oder Abbau von Übungen oder Stationen außerhalb der angemieteten Flächen ist im Vorwege mit den Verantwortlichen der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH. & Co. zu besprechen. Das Probieren von Übungen oder Veranstaltungsteilen außerhalb der angemieteten Flächen ist nicht gestattet.

**10.3.19. Schlüsselhaftung**

Im Rahmen einer Veranstaltung ausgehändigte Schlüssel der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH. & Co. KG sind ohne Aufforderung nach Abschluss der Veranstaltung abzugeben.

Kommen Schlüssel abhanden oder werden sie auch nach mehrmaliger Ermahnung nicht zurückgegeben, wird dem Veranstalter (= Mieter) ein Betrag von ca. 7.500,- Euro in Rechnung gestellt, da in diesem Fall die gesamte Schließanlage der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH. & Co. KG erneuert werden muss.

**10.3.20. Hausrecht**

Die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG hat das Hausrecht in allen Mieträumen und auf der gesamten Anlage. Das Hausrecht wird durch Mitarbeiter und Beauftragte ausgeübt. Dem Vermieter bzw. seinen Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen und Mieträumen zu gewähren.

Stand: April 2011